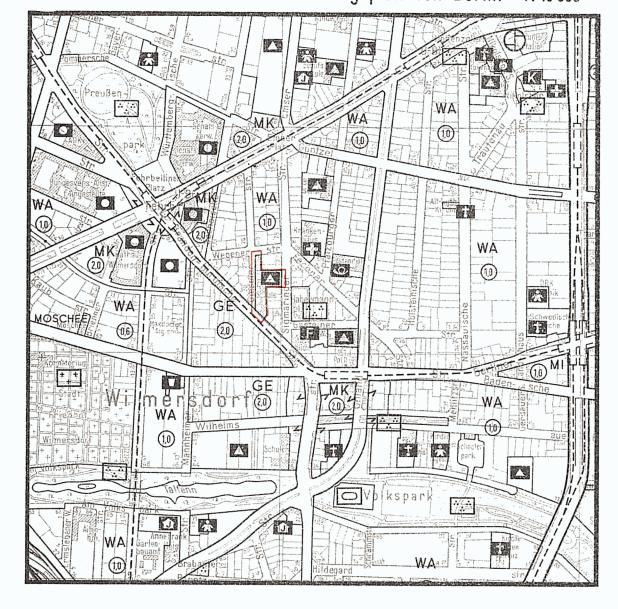


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

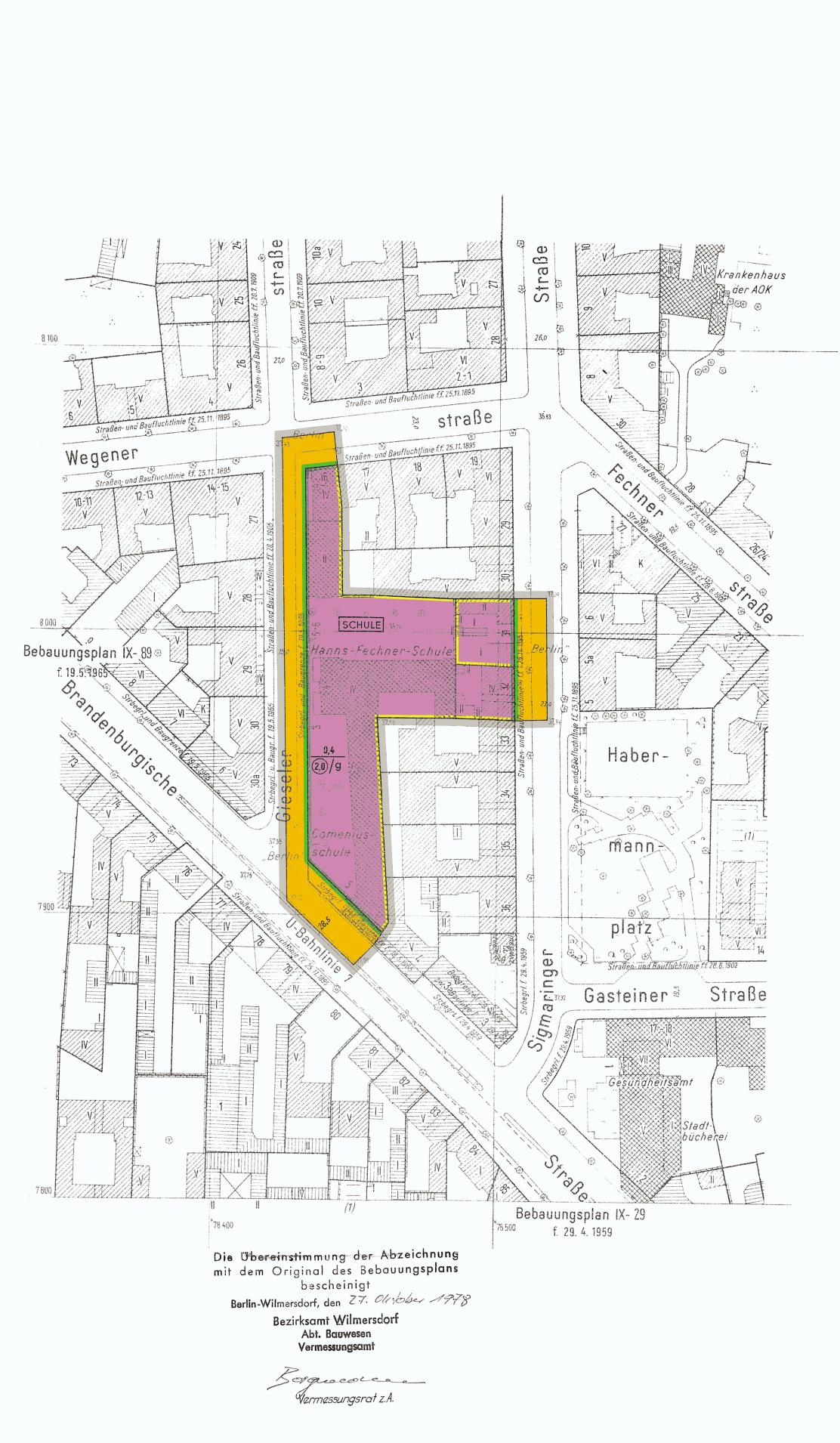


Planergänzungsbestimmungen

- Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

IX-89-1



Abzeichnung

Bebauungsplan IX-89-1

für die Grundstücke Brandenburgische Straße 5, Gieselerstraße 1-7, Wegenerstraße 16 und Sigmaringer Straße 31 und 32 im Bezirk Wilmersdorf

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

THE GIRL MAD GO! CAUTICITED HAIZAN	g ·				
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der		cke	Zahl der Vollgeschosse als I	Höchstgrenze	ш
oder Grundflächen der baulichen Anlagen			Zahl der Vollgeschosse, zwir		(1)
3 3	92BauNVO)	WS	Zahl der Vollgeschosse, als	Mindestgrenze	₩.
· ·	§3BauNVO)	WR	Grundflächenzahl		0,4
•	94BauNVO)	WA	Geschoßflächenzahl		Ø
	§5BauNVO)	MD	Offene Bauweise		0
3 W 14	§sBauNVO)	MI	Geschlossene Bauweise		g
•	97 BauNVO)	MK	Baumassenzahl		3.0
	98BauNVO)	GE	Nur Einzel- und Doppelhäuse	r zulässig	<u> </u>
1. W. I	§9 BauNVO) §10BauNVO)	SW	Nur Hausgruppen zulässig		A
· ·	911BauNVO) z.B.	LÄDEN	Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig		A
35.1.21			Gebäudehöhe		A
für den Gemeinbedarf	z.B.	SCHULE	Baulinie	(§ 23 BauNVO)	GH 10,5
Nicht überbaubare Flächen der Baugrunds	tücke		Baugrenze	(\$23 BauNVO)	
mit Bindungen für Bepflanzungen			Linie zur Abgrenzung des Um		
Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse			von Abweichungen	(§ 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)	
Zulässige Größe der Geschoßfläche		zul. Bm m ³ zul. Gf m ²			
zalessige of obe del obschoolingelie		201.01			
Verkehrsflächen:					
verkenrstiachen:					
Straßenverkehrsflächen			Straßenbegrenzungslinie		
Öffentliche Parkflächen		(F)	Zufahrtverbot	Grundstücksseite	ШШ
Private Verkehrsflächen			Ausfahrtverbot	Straßenseite	TITIT
			Zu- und Ausfahrtverbot		+++++
Versorgungsflächen oder Flächen fü	r die Verw	ertung oder B	eseitigung von Abwasser		
oder festen Abfallstoffen:		GASWERK	-		
- 2	Z.D.	CASHERN	Gasdruckregler Trafostation		G
			ii arosialion		
Grünflächen:	z.B.	PARKANL			
Flächen für die Landwirtschaft:					
für die Forstwirtschaft:					
		L			
Sonstige Festsetzungen:					
Flächen für Stellplätze		[St]	Sichtflächen		\sim
für Garagen mit Angabe de	er Geschosse	[Ga1]	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecl	hten zu belastende Flächer	227 227 227 227 227
für Gemeinschaftsstellplätze	mit Annah	[GSt]	Abgrenzung unterschiedliche	er Nutzung	-00
	mit Angabe er Geschosse	[GGa1]	Von der Bebauung freizuhalt	ende Schutzflächen	$\Delta \Lambda \Lambda \Lambda \Lambda$
für Garagengebäude mit	mit Angabe	[Ga 3 St]	Grenze des räumlichen Geltu	inasbereiches	V V V V V
,	er Geschosse	(Ga 3 31)	Höhenlage von Verkehrsfläch	•	• 35,4
Baugrundstücke für besondere bauliche Ar	nlagen, _ n	HOTEL	Erdgeschoß-Fußbodenhöhe	als Höchstgrenze (ü.NN)	EFH 52,3
die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen	z.B.		Traufhöhe	als Höchstgrenze (ü.NN)	Tr H 63,2
Von der Bebauung freizuhaltende Grundst	lücke		Firsthöhe	als Höchstgrenze (ü.NN)	FH 68,4
	Nac	hrichtliche	Übernahmen		
Naturschutzgebiet		= N	Bahnanlage		
Landschaftsschutzgebiet			Umgrenzung der Flächen für	den Luftverkehr	E !! : !! = !! =
Umgrenzung der Flächen mit		200000	Baudenkmal		Φ A
wasserrechtlichen Festsetzungen Wasserschutzgebiet		E XXXXXX	Als Naturdenkmal geschützt	e Bäume	Q 🛊 🖟
wasserschutzgeolet		badenad	Andere Naturdenkmale		N.D.
			Abgrenzung geschützter Baubereiche oem. V	O t a sact (GV B) C cas)	
			Dadder etche gem. Y	.O. v. 4.8.1964 (GV Bl.S. 825)	шшшш
	Ein	tragungen	als Vorschlag		
			J		
Gebäude			Hochstraße		
Stellplatz		St	Tiefstraße		$I \times I \times I \times I \times I$
Garage mit Angabe de	er Geschosse	Ga1	Brücke		\times
Tiefgarage		TGa	Künftige Industriebahnen		
Kinderspielplatz		K			
		Planunt	contago		
		Planunt	eriage		
Öffentliches Gebäude		£	Bezirksgrenze		
Wohngebäude mit Durchfahrt		ZZZZZZZ	Ortsteilgrenze		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-	ſ		Grundstücksgrenze		
oder Lagergebäude	1		Eigentumsgrenze		
Geschoßzehl		IV		∫ Elektrizität	
Mauer				Heizung	
Zaun, Hecke		V	Führung unterirdischer	Gas	
Brücke		XXX	Versorgungsanlagen	Wasser	
Gewässer				Abwasser	
Geländehöhe, Straßenhöhe		34,5		Nachrichten	
Offene Garage			Führung oberirdischer Versor		
Tiefgarage		HILLII	Straßenbäume und geschützt		o ф
			nach der Verordnung zum Sc	chutze des	244
			Baumbestandes in Berlin		
	K	enntlichma	chungen		
7u erhaltende Gahäude oden hautiske Astas				n hauliaha Aslasa	
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagi (§10Abs.1S1Baul			Zu beseitigende Gebäude ode	r bauliche Anlagen (§i0Abs.1S1BauFG)	••••••
		ichenerklänuss	thält alla gahnäushlichen Die!		
		-	ithält alle gebräuchlichen Planzei plan nicht verwendet werden.	chen,	
		• •	Fassung vom 26.11.1968		
23gi di	gologi 131	2001110 in der	. 2000ing 10iii 20.11.1000		

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 13. Juni 1974

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Schütte Obervermessungsrat Schwarze Schwarze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10.10.74 erhalten und wurde in der Zeit vom 4.11.1974 bis 4.12.1974 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf,den 11. Dezember 1975 Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Obst

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. August 1978 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Harry Ristock

Die Verordnung ist am 6.9.1978 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1714 verkündet worden.